

Satzung

Des Vereins zur Förderung des Feuerschutzes in Ratingen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung des Feuerschutzes in Ratingen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
(Der Verein wurde unter der Nummer „VR0635“ beim Amtsgericht Ratingen in das Vereinsregister eingetragen.)
- (2) Sitz des Vereins ist Ratingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er bezweckt die Förderung des Feuerschutzes und der Jugendfeuerwehr in Ratingen sowie die Förderung mildtätiger Zwecke und verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch:
 - Förderung der dem Brandschutz dienenden Ausrüstung und Einrichtungen der Feuerwehr
 - Ideelle und materielle Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehr
 - Förderung der Jugendpflege innerhalb der Feuerwehr
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Förderung der Feuerwehrgemeinschaft
 - Die finanzielle Unterstützung Angehöriger und Kinder von Einsatzkräften, deren Hilfsbedürftigkeit durch Unfall oder Gewalt entstanden ist
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Finanzbeirat

Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich; §2 Abs. 3 ist zu beachten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Die Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages besteht kein Anspruch auf Mitteilung der Gründe.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod des Mitgliedes
 - b) Austritt aus dem Verein
 - c) Ausschluss
- (4) Der Austritt ist jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann bei Vorliegen wichtiger Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Nichterfüllung der Beitragspflicht sowie ein dem Ansehen des Vereins schädliches Verhalten.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats schriftlich Berufung einlegen, über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr wird von dem Ausschluss nicht berührt. Mit dem Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Verein Beiträge erheben und Spenden entgegennehmen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem Geschäftsjahr 2011 mindestens
 - a) für natürliche Personen 12,00 €/Jahr
 - b) für juristische Personen 120,00 €/Jahr.
- (3) Der Mindestmitgliedsbeitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für das folgende Geschäftsjahr neu festgesetzt werden. Der Beitrag für juristische Personen entspricht dem zehnfachen des Beitrages für natürliche Personen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 01. April jeden Jahres fällig, bei Neuaufnahmen innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufnahmebestätigung. Der Vorstand kann den Beitrag auf Antrag stunden, ermäßigen oder in Ausnahmefällen ganz erlassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Finanzbeirat angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung des Vereins.
Über die Kassenprüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen, dieser ist der auf das Rechnungsjahr folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 6 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem **Wehrführer**, als geborenem Mitglied.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist gleichzeitig Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich sowie auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, ein. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (4) Kommt ein Vorstandsmitglied oder der Vorstand seinen Pflichten nicht nach, ruft der Wehrführer auf Antrag von zwei Mitgliedern des Finanzbeirates oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes ein. In dieser Versammlung kann der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder unter gleichzeitiger Neu- bzw. Ergänzungswahl abgewählt werden.

§ 7 Finanzbeirat

- (1) Der Finanzbeirat besteht aus dem Vorstand, dem Stadtbrandinspektor, den Standortführern der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen, sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart bzw. dem jeweiligen Vertreter im Amt.
- (2) Der Finanzbeirat beschließt über die Verwendung der Spenden und der für die Geschäftsführung nicht erforderliche Beiträge unter Beachtung der in § 2 aufgeführten Aufgaben.
- (3) Der Finanzbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Beirat entscheidet mit absoluter Mehrheit.
- (4) Ist der Finanzbeirat in einer Sitzung beschlussunfähig, ist mit einer Frist von mindestens einer Woche eine erneute Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Beirat beschlussfähig, wenn ein Viertel seiner Mitglieder – davon mindestens ein Zugführer – anwesend sind. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Finanzbeirat ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er ist an Weisungen der Mitgliederversammlung nur gebunden, wenn diese mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Der Finanzbeirat haftet für seine Handlungen ausschließlich und unmittelbar.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens drei Vorstandmitgliedern oder einem Zehntel der Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
Die Einladung erfolgt schriftlich und gilt mit der Aufgabe zur Post als bewirkt.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Entlastung des Finanzbeirates
 - e) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die Auflösung des Vereins
- (3) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Vertreter leitet die Sitzung.
Die Wahl des Vorsitzenden findet unter Leitung des Wehrführers oder seines Vertreters statt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
Durch Mehrheitsbeschluss kann geheime Abstimmung festgelegt werden.
- (6) Wahlen werden durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag eines Mitgliedes sind Wahlen geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erhält.
- (7) Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der Mehrheitsberechnung nicht mit.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
Bei der Einladung ist die zu ändernde Vorschrift in alter und neuer Fassung bekanntzugeben.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die Finanzverwaltung für erforderlich halten, können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die

Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.

Ist die Versammlung beschlussunfähig, ist eine neue Versammlung innerhalb eines Monats mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ratingen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerschutzes zu verwenden hat.

§ 11 Gültigkeit

Vorstehende Satzung ist am 21.06.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und in Kraft getreten.

Sie ersetzt mit den Änderungen die Satzung vom 05.06.2014 und setzt sie außer Kraft.

Klaus Pesch
Vorsitzender

René Schubert
Wehrführer